

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kleve
(Parkgebührenordnung) vom 08.10.2001

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810) in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW Seite 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NRW Seite 365), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 1115), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird für das Parken eine Parkgebühr erhoben.

Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern soll gewährleistet sein.

§ 2*

(1) Die Parkgebühr beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ersten 20 Minuten 0,30 €, je weitere 4 Minuten 0,08 €.

Die Parkgebühr auf nachfolgenden Parkbereichen beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ersten 18 Minuten 0,35 €, je weitere 6 Minuten 0,18 €:

Minoritenplatz, Minoritenstraße, Herzogstraße, Hafenstraße, Rathaus, Stadthalle (vorne) einschl. Fahrbahnbereich Lohstätte, Wasserstraße, zwischen Lohstätte und Gasthausstraße (Fußgängerzone), Großer Markt mit den Fahrbahnbereichen um den Großen Markt, Reitbahn/ Dr. Heinz-Will-Platz/ Goldstraße, Kleiner Markt und Hagsche Straße.

(2) Auf den Parkbereichen „Spoykanal, Stadthalle hinten einschl. Fahrbahnbereiche Wasserstraße (ausgenommen die Parkbuchten zwischen Lohstätte und Gasthausstraße) und Bleichen, Ludwig-Jahn-Straße, Bahnhof, Albersallee/ Nassauerallee“ werden Tagestickets zugelassen. Die Höhe beträgt 5 € für 9 Stunden Parkzeit. Überzählige Parkzeit wird für den nächsten bewirtschafteten Tag gutgeschrieben.

Auf den Parkbereichen „Spoykanal“ und „Ludwig-Jahn-Straße“ werden Wochentickets zugelassen. Die Höhe der Gebühr beträgt 6 € für die Wochentage Montag bis einschl. Samstag. Überzählige Parkzeit wird für den nächsten bewirtschafteten Tag gutgeschrieben.

(3) Die Parkgebühr für Wohnmobile auf den Wohnmobilstellplätzen "van-den-Bergh-Straße" beträgt 5 € je 24 Stunden.

§ 3

Der Bürgermeister entscheidet über Ausnahmen und regelt die zulässige Höchstparkzeit sowie die Zeiten für das gebührenpflichtige Parken.

* geändert durch Satzungen vom 28.02.2008, 21.12.2009, 30.03.2016, 11.09.2018 und 20.12.2022

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss zur Parkgebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.10.2001

Der Bürgermeister
Joeken